

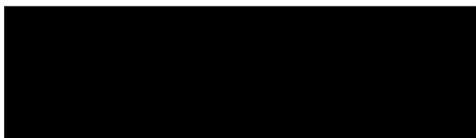


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail




Datum 4. März 2021


Name LFDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15-156

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 20. Januar 2021 an das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg
Ihre E-Mail vom 21. Januar 2021

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21. Januar 2021. Darin bitten Sie um Vermittlung Ihres Antrages vom 20. Januar 2021 das Landesamt für Verfassungsschutz.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen nicht einschlägig sind.

In § 2 Abs. 3 LIFG ist geregelt, dass der Verfassungsschutz nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Die Anfrage muss daher nicht beantwortet werden.

Das LIFG soll die Transparenz der Verwaltung erhöhen und durch mehr Informationen unter anderem die politische Meinungsbildung unterstützen. Das Recht auf Informationen wird dabei von Grundgesetz gestützt (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

GG). Allerdings gibt es weitere Grundrechte und Staatsziele, die gleichzeitig gelten, beispielweise der Schutz personenbezogener Daten oder die Sicherheit der Bürger*innen. Die Gesetzgebung muss diese unterschiedlichen Aspekte berücksichtigen und in Einklang bringen. Bei diesem Abwägungsprozess hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, den Verfassungsschutz vom LIFG auszunehmen.

Lediglich bei Anträgen, die rein auf das fiskalische Handeln abzielen und keine Rückschlüsse auf die Strategie bzw. die Arbeit des Verfassungsschutzes zulassen, könnte eine Beantwortung gefordert werden. Ihre Anfrage fällt allerdings nicht in diesen Bereich. Dazu kommt, dass für personenbezogene Daten ein besonderer Schutz gilt.

Weitere Informationen zum LIFG finden Sie in unserem Praxis-Ratgeber:
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg